Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Mai 2024

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	181	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	181
125	Kraftloserklärung gem. § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)	181	127	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahres-	
126	Verlust eines Dienstsiegels	181		abschlusses zum 31.12.2022, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers	181

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

125 Kraftloserklärung gem. § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Die EU-Lizenz (Gemeinschaftslizenz) mit den Lizenz-Nrn. D-05-004-P-0187,

D-05-004-P-0187-0001,

D-05-004-P-0187-0002,

D-05-004-P-0187-0003,

D-05-004-P-0187-0004,

und die nationale Genehmigungsurkunde zur Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr gem. § 48, 49 PBefG vom 24.06.2019 der Firma D.B.R. Das Bildungszentrum im Revier GmbH, Kurt-Schumacher-Straße 118 in 45881 Gelsenkirchen sind ab dem 29.04.2024 für ungültig erklärt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 181

126 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Katharinenschule Alstätte, katholische Grundschule der Stadt Ahaus, mit der Aufschrift: KATHARINENSCHULE ALSTÄTTE KATH. GRUNDSCHULE DER STADT AHAUS, ist in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Abdruck:

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, 12.12.2023

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 –
48.02.01.06-013/2024.0001
gez. Sczigalla
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 181

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 127 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers
- I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 28.11.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschlussbericht 2022 zur Kenntnis.
- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZVM zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in

- Höhe von 5.779.629,13 € gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des ZVM zum 31.12.2022 durch die Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, zur Kenntnis.
- 4. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Jahr 2022 gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.03.2024:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 139,26 € der Ausgleichsrücklage des ZVM zuzuführen.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2022 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW

der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist ein Bilanzvolumen von 5.779.629,13 € aus. Die wesentlichen Bilanzpositionen sind nachstehend aufgeführt:

Aktiva	T€	T€	T€
	31.12.2022	31.12.2021	Abweichung
A. Anlagevermögen	22	28	-6
B. Umlaufvermögen	5.758	4.127	1.631
Bilanzsumme	5.780	4.155	1.625

Passiva	T€	T€	T€
	31.12.2022	31.12.2021	Abweichung
A. Eigenkapital	1.157	1.157	0
B. Sonderposten	23	28	-5
C. Rückstellungen	465	384	81
D. Verbindlichkeiten	2.489	194	2.295
E. Übrige Posten	1.646	2.392	-746
Bilanzsumme	5.780	4.155	1.625

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 nicht erforderlich.

Münster, im April 2024

gez. Carsten Rehers Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 181-182

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster